



Antrag auf

Antragseingang:

- Erteilung oder Verlängerung
- Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltskarte Blaue Karte EU ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis Daueraufenthalt-EU Daueraufenthaltskarte
- Reiseausweis für Ausländer Flüchtlinge Staatenlose
- Ausweisersatz Grenzgängerkarte Verlängerung Visum

Hinweis: Die Bearbeitung eines Aufenthaltstitels hat für jede Person – auch für Kinder – auf einem eigenen Vordruck zu erfolgen (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Die persönliche Vorsprache ist zwingend erforderlich!

(Bitte vollständig ausfüllen und Meldebescheinigung nicht älter als 14 Tage beilegen!!!)

1. Persönliche Angaben zum/zur Antragsteller/in

Familiennamen, ggf. frühere(r) Name(n)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort (Ort, Staat)

Staatsangehörigkeit(en)

Geschlecht männlich weiblich divers

Größe

Augenfarbe:

Straße, Hausnummer

Wohnort

Telefon/Handy:

E-Mail-Adresse:

- Familienstand
- ledig
 - verheiratet seit: _____
 - verwitwet seit: _____
 - Lebenspartnerschaft seit: _____
 - geschieden seit: _____
 - getrenntlebend seit: _____

Reisepass Reiseausweis Nummer: _____

ausgestellt am: _____ gültig bis: _____

**2 aktuelle
biometrische
Lichtbilder**

(nicht älter als sechs Wochen)

45 mm x 35 mm im
Hochformat

2. Begründung des Aufenthalts in Deutschland (bitte ankreuzen)

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Aufenthalt aus familiären Gründen
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Besondere Aufenthaltsrechte

Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts: _____

3. Angaben zu Familienangehörigen (Ehegatte/eingetragene Lebenspartner/Kinder – auch wenn diese Personen im Ausland leben)

Name, Vorname	Geburtsdatum/-ort	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Wohnanschrift

4. Eltern des Antragstellers (nur auszufüllen bei Aufenthalt aus familiären Gründen)

Name, Vorname	Geburtsdatum/-ort	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Wohnanschrift

5. Lebensunterhalt, Wohnraum und Krankenversicherungsschutz (Nachweise beilegen)

Aus welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

- Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit/Ausbildung bei _____ Beruf: _____
 Unterhalt durch Ehegatten/Lebenspartner
 Ich erhalte Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II)

Wohnraum (Nachweis beilegen z.B. Mietvertrag, Kaufvertrag, Wohnraumbescheinigung) - Wohnfläche _____ qm für _____ Personen

Besteht für Sie Krankenversicherungsschutz in Deutschland? Nein Ja, bei _____

6. Rechtsverstöße

- Wird gegen Sie wegen des Verdachts einer Straftat (im Inland oder Ausland) ermittelt? Nein Ja
Wurden Sie bereits aus Deutschland oder einem Schengen-Staat abgelehnt oder ausgewiesen? Nein Ja
Wurden Sie bereits wegen Rechtsverstößen verurteilt? Nein Ja

Grund

Art und Höhe der Strafe – ggf. auf gesondertem Blatt angeben!

7. Integration (Nachweise beilegen)

- Ich habe keine deutschen Sprachkenntnisse
 Ich kann mich auf einfache Art mündlich in deutscher Sprache verständigen (A1-Zertifikat)
 Ich habe ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A2-Zertifikat)
 Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- u. Gesellschaftsordnung (B1-Zertifikat)
 Ich befinde mich in einer Ausbildung oder besuche ein Bildungsangebot, das mit einem Integrationskurs vergleichbar ist
 Die Teilnahme an einem Integrationskurs ist mir auf Dauer unzumutbar (Begründung auf gesondertem Blatt beifügen!)

Hinweis zur Datenerhebung

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 Aufenthaltsgesetz).

Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Wichtige Hinweise nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Aufenthaltsgesetz

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen werden kann, wenn ich in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerks nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitwirke.
- unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.
- im Falle des Besitzes der Anerkennung als Asylberechtigte(r) und die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen, erlöschen (§ 72 Asylgesetz), wenn ich
a) mich freiwillig durch Annahme, Antrag auf eine neue Staatsangehörigkeit oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze, unterstelle
b) nach Verlust meiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt habe
c) auf sie verzichte oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurückgenommen habe.
Ich habe in diesen Fällen meinen Anerkennungsbescheid und meinen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (bei Kindern unter 16 Jahren gesetzlicher Vertreter)